

## Internationales Privatrecht

- No. 98 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover*

Bei grenzüberschreitenden Verträgen entstehen naturgemäß zahlreiche Fragen zu den Einzelheiten des Zustandekommens und der Erfüllung, zunächst vergleichbar der Situation bei Verträgen, die sich nur auf das Inland beziehen.

Die Klärung auftretender Fragen ist jedoch insofern komplizierter, als bei einem Leistungsaustausch mit Auslandsbezug typischerweise verschiedene Rechtssysteme aufeinandertreffen, und sich dabei gegenseitig überlagern und gegebenenfalls verdrängen. Dabei haben die Vertragsparteien nicht nur mit dem rein innerstaatlichen Recht ihres Landes zu tun, sondern auch mit dem Recht der EU oder mit dem länderübergreifend vereinheitlichten Recht der verschiedensten internationalen Abkommen.

### **Das anwendbare Recht**

Bereits mit dem ersten grenzüberschreitenden Vertragsabschluß ist ein Unternehmen mit der Frage konfrontiert, welches Recht anwendbar sein soll.

#### *Rechtswahl*

Grundsätzlich haben die Parteien die Möglichkeit, die Anwendbarkeit eines ihrer nationalen Rechte zu vereinbaren. Dies kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Falls die Parteien aber nichts vereinbaren, regelt sich die Anwendbarkeit des Rechts nach internationalen Abkommen oder den Zuordnungsbestimmungen des internationalen Privatrechts. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die ausdrückliche Rechtswahl aber grundsätzlich zu empfehlen. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, welches Recht die günstigere Position verschafft (etwa für Käufer oder Verkäufer) oder ob aus Marketing-Gründen das Recht des Ziellandes vorteilhafter ist.

Dagegen besteht keine Wahlmöglichkeit, wenn die Geschäfte über eine Tochtergesellschaft oder eine eigenständige Niederlassung im Ausland abgewickelt werden; denn in diesem Fall unterstehen beide Par-

teien bereits derselben nationalen (ausländischen) Rechtsordnung.

#### *Regeln für Rechtskollisionen*

Mit internationalen Abkommen wird echtes internationales Recht im eigentlichen Sinn geschaffen. Für die jeweils beigetretenen Unterzeichnerstaaten gilt dieses Recht dann einheitlich.

Soweit aber keine solchen Abkommen bestehen, kann es zu verschiedenartigen Rechtskollisionen kommen, wenn ein Sachverhalt die Rechtsordnungen mehrerer Staaten berührt, so etwa wenn ein französischer und ein deutscher Unternehmer in Luxemburg einen Kaufvertrag schließen. Im allgemeinen hat daher jedes Land für sich selbst Regeln zur Lösung von Konflikten aus aufeinandertreffenden Rechtsordnungen aufgestellt, die unter dem Begriff "Internationales Privatrecht" (IPR) zusammengefaßt werden. Dieses regelt also lediglich die eine Frage, welche von mehreren betroffenen Rechtsordnungen im Einzelfall anwendbar ist. Es handelt sich also dabei nicht um eine eigene Rechtsordnung, die etwa über dem nationalen Recht steht und in gleicher Weise für alle Staaten gilt oder in mehreren Staaten verankert ist. Vielmehr ist das IPR ein Teil des jeweiligen nationalen Rechts, in dem die einzelnen Staaten aus ihrer Sicht Regeln für die Anwendbarkeit eigenen oder fremden Rechts aufstellen. International sind dabei also nur die behandelten Sachverhalte, nicht das Recht. Daher können in den einzelnen Staaten sowohl die tatsächlichen Merkmale, nach denen die anzuwendende Rechtsordnung ermittelt wird (Anknüpfungspunkte), als auch der Umfang der von der einzelnen Anknüpfung betroffenen Rechtsfragen (Anknüpfungsgegenstand) für ein und denselben Sachverhalt durchaus unterschiedlich sein. Es liegt auf der Hand, daß dadurch verschiedene Ergebnisse entstehen. So könnte etwa das niederländische IPR niederländisches Zivilrecht für anwendbar erklären, das deutsche IPR aber deutsches Zivilrecht (oder auch umgekehrt). Das IPR beachtet normalerweise solche unterschiedlichen Anknüpfungen (Ausnahme

z.B. Vertragsrecht). Wenn es auf das Recht eines anderen Staates verweist, muß weiter überprüft werden, ob das dortige Recht sich für anwendbar hält oder aber zum Recht des Ausgangslandes oder dem eines dritten Staates zurück- bzw. weiterverweist. In dem Fall ist von vornherein das erkennbar endgültig "zuständige" Recht auf den betreffenden Streitfall anzuwenden.

Eine gewisse Harmonisierung des IPR ist in Europa allerdings durch das Römische Schuldrechtsübereinkommen erreicht worden, an dem mit verschiedenen Verzögerungen nunmehr alle Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind.

### **Einzelne Anknüpfungen**

Das IPR knüpft seine Entscheidung, welchem nationalen Recht der Sachverhalt unterzuordnen ist, an verschiedenartige Merkmale an.

Innerhalb komplexer Sachverhalte kann es sogar für verschiedene rechtliche Teilaspekte zu unterschiedlichen Anknüpfungen kommen. Wenn beispielweise ein internationaler Kauf durch einen Vertreter erfolgte, hängt die Anwendbarkeit des Rechts von der jeweils zu überprüfenden Frage ab ( z.B. Wirksamkeit der Vollmacht, Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder Eigentumsübergang der Ware).

Für einen inländischen Vertragspartner ist daher in jedem Fall von Interesse, auf welches Recht das deutsche IPR, das im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelt ist, verweist.

#### *Vertretung bei Geschäftsabschluß*

Bei dem Abschluß werden die verschiedenen Vertretungsformen unterschiedlich behandelt.

Die gesetzliche Vertretungsmacht eines für seine Gesellschaft handelnden Organs (Geschäftsführer, Vorstand) richtet sich nach der Rechtsordnung, der seine Gesellschaft unterliegt. Dies ist im allgemeinen diejenige des Landes, in dem die Gesellschaft oder deren selbständige Niederlassung ihren Sitz hat. Überschreitet das Organ nach den Regeln seines Heimatrechts seine Kompetenz, so ist das im Ausland mit einem ausländischen Vertragspartner abgeschlossene Geschäft dennoch wirksam, wenn dieser auf die Wirksamkeit vertraut hat, weil in seinem eigenen Land ein Organ in der vergleichbaren Gesellschaftsform typischerweise eine derartige Vertretungsmacht hat, und es ihm nicht zumutbar war, sich über die wahren Umstände kundig zu machen.

Bei Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gilt das Recht der Niederlassung, von der aus sie tätig

geworden sind, wenn dies für den Geschäftspartner erkennbar gewesen ist (ähnlich wie bei Organen).

Bei der Beurteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht wird nach deutscher Auffassung das Recht des Landes zugrunde gelegt, in dem die Vollmacht nach der Vorstellung des Vollmachtgebers Wirkung entfalten soll.

Bei Handelsvertretern gilt das Recht des Landes, in dem der Vertreter verhandelt,

Bei Geschäftsabschlüssen unter Duldungs- oder Anscheinsvollmacht ist hingegen die Rechtsordnung des Landes maßgeblich, in dem der Anschein einer Vollmacht entstanden ist und in dem er sich ausgewirkt hat.

Diese Zuordnung ist insofern von erheblicher Bedeutung, als der Vertretene im Interesse des Schutzes des örtlichen Geschäftsverkehrs gebunden werden kann, selbst wenn er nach dem Recht seines Heimatlandes nicht damit rechnen müßte. Umgekehrt kann ein Geschäft unwirksam sein, weil der Vertretene die Vollmacht nach seinen heimatlichen Formvorschriften erteilt hat, die nach dem Recht des vorgesehenen Wirkungsorts oder des Gebrauchsorts nicht ausreichen. Als Beispiel ist hier etwa der Fall zu nennen, in dem eine englische Gesellschaft ihren Rechtsanwalt in Italien mit einer privatschriftlichen Vollmacht ausstattete, während das italienische Prozeßrecht eine notariell beurkundete Vollmacht verlangt; der Prozeß in Italien ging damit für die englische Partei bereits verloren, weil keine wirksame Vertretung vorlag.

Internationale bzw. europäische Bemühungen zur Vereinheitlichung des Stellvertretungsrechts waren bislang nicht erfolgreich; das Haager Stellvertretungsabkommen vom 16.6.1977 ist bislang nicht in Kraft getreten.

#### *Formvorschriften*

Um das Risiko der Formunwirksamkeit bei internationalen Verträgen zu verringern, zieht das deutsche IPR sowohl das Geschäftsrecht (das auf den Vertrag selbst oder wegen der Lage der Vertragssache anwendbare Recht) heran, als auch das Ortsrecht (das Recht am Ort des Vertragsschlusses, genauer: des Ortes, an dem die jeweiligen Erklärungen zum Vertragsschluß abgegeben wurden - nicht, wo sie zugegangen sind). Der Vertrag ist schon dann formgültig, wenn die Formvorschriften nur eines dieser Rechte gewahrt sind.

Bei Grundstücksgeschäften gilt dieses Prinzip nur eingeschränkt: für Verfügungen (z.B. Eigentumsüber-

tragung) sind die Formvorschriften des Landes anwendbar, in dem das Grundstück liegt (Belegenheitsrecht). Dagegen kann nach deutschem IPR das Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag) zumeist auch in der am Ort des Vertragsschlusses vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden. Die Vertragsparteien können also in Spanien oder Italien nach dortigem Recht einen Kaufvertrag über ein Grundstück in Deutschland privatschriftlich wirksam abschließen. Dagegen kann ein dem deutschen Recht unterliegender Vertrag über ein ausländisches Grundstück in Deutschland nur notariell geschlossen werden kann, selbst wenn diese Form am Lageort nicht gefordert wird.

### *Vertragsinhalt und Rechtsfolgen*

Nach dem Geschäftsrecht richten sich nicht nur der Inhalt des Vertrages mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, sondern bereits Vorfragen, etwa ob ein Vertrag wegen Wuchers nichtig ist, ein gesetzlicher Anspruch bei Leistungsstörungen besteht, bestimmte Vereinbarungen (z.B. abstrakte Schuldversprechen) anerkannt sind oder ob der Vertrag wegen Irrtums oder Täuschung angefochten werden kann. Nach dem gleichen Recht richten sich Fragen zur Verjährung, zum Zurückbehaltungsrecht, zur Übernahme der vertraglichen Schuld und zur Abtretung von vertraglichen Forderungen.

Dagegen ist ein gesetzlicher Forderungsübergang (z.B. Rückgriffsansprüche des Bürgen gegen den Hauptschuldner bei dessen Inanspruchnahme durch den Gläubiger oder der Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern) nach dem nationalen Recht zu beurteilen, das das Verhältnis zwischen Gläubiger und Zahlendem beherrscht (z.B. der Bürgschaftsvertrag), und nicht nach dem zwischen Gläubiger und Schuldner.

Das Römische Schuldrechtsübereinkommen (EVÜ), das in den Unterzeichnerstaaten in nationales Recht übernommen wurde, stellt einheitliche Regeln zur Bestimmung des auf vertragliche Beziehungen anwendbaren Rechts (Vertragsstatut) auf, die sich in Deutschland im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wiederfinden.

Danach unterliegt ein Schuldverhältnis zunächst derjenigen Rechtsordnung, die die Vertragsparteien ausdrücklich oder stillschweigend gewählt haben. Haben sie keine Rechtswahl getroffen, so gilt das Recht des Staates, zu dem der Vertrag die engste Beziehung aufweist. Dazu stellt das EVÜ und somit auch das EGBGB die Vermutung auf, daß die engste Beziehung zum Recht des Staates besteht, in dem die Partei ihren Sitz hat, die die vertragstypische Leistung

erbringt. Den Vertrag typisiert die charakteristische Leistung, nämlich die Lieferung der Ware, das Herstellen des Werks oder die Erbringung der Dienstleistung; die Vergütung ist dagegen nicht geeignet, einen Vertrag zu typisieren, da sie zumeist gleich erscheint. Nach diesem Prinzip gilt also bei grenzüberschreitenden Verkäufen das Heimatrecht des Verkäufers (einschließlich gegebenenfalls des UN-Kaufrechts), bei Dienstleistungen das Heimatrecht des Dienstleisters, bei Werkleistungen das Heimatrecht des Unternehmers. Allerdings läßt das EGBGB eine Widerlegung dieser gesetzlichen Vermutung zu; sprechen nämlich im Einzelfall die Vertragsmerkmale oder -inhalte für eine erheblich engere Anlehnung an ein anderes Land, so ist dessen Recht anwendbar. Hierzu können Regelungen wie Vertragssprache, Erfüllungsort, Währung, Gerichtsstand und Verweise auf nationale rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. bei Bauverträgen auf die deutsche VOB) oder die Anlehnung an einen anderen Vertrag Hinweise geben.

Bei Grundstücksgeschäften (Kauf, Pacht, zumeist auch Miete) stellt das Gesetz hingegen die Vermutung auf, daß die engste Verbindung zum Recht des Landes besteht, in dem das Grundstück liegt. Sonderregelungen bestehen auch für Verbraucherverträge, in denen selbst bei ausdrücklicher Wahl eines ausländischen Rechts unter bestimmten Bedingungen (z.B. Werbung im Heimatland, Verkaufsreise in das Ausland/ "Butterfahrten") dem Verbraucher der Rechtsschutz seines Heimatlandes (d.h. seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes) nicht entzogen werden darf.

### *Rechte an Sachen*

Die rechtlichen Bezüge zu Sachen richten sich unabhängig von Leistung und Sitz der Vertragsparteien nach dem Recht des Landes, in dem sich die Sache befindet (Belegenheitsprinzip). Diese Regel gilt sowohl im deutschen IPR wie im allgemeinen auch im Ausland für bewegliche und unbewegliche Sachen. Das Recht des Lageortes entscheidet über die gesamte Bandbreite von Entstehung, Inhalt, Änderung, Übertragung und Untergang an Eigentum, dinglichen Sicherungs- und Nutzungsrechten und am Besitz. Fast immer erlaubt das Belegenheitsrecht, daß über die Sache in einem anderen Staat verfügt wird, jedenfalls aber unter Beachtung der Vorschriften des Belegenheitsstaates.

Wechselt eine bewegliche Sache das Land (insbesondere beim Versandkauf), so ändert sich das anwendbare Recht entsprechend:

Bereits im Herkunftsland der Sache erworbenes Eigentum an der Sache geht im Zielland nicht wieder unter, es sei denn, der dadurch geschaffene Zustand widerspricht der sachenrechtlichen Rechtsordnung des Ziellandes. Hat also der Verkäufer nach deutschem Recht einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, so wird dieser bei Grenzübertritt nach Italien Dritten gegenüber unwirksam, weil der Eigentumsvorbehalt nach italienischem Recht ohne notarielle Beglaubigung nur zwischen Käufer und Verkäufer gilt.

Im Herkunftsland nicht wirksam erworbenes Eigentum geht bei Grenzübertritt automatisch auf den Erwerber über, wenn die vorgenommene Übertragung des Eigentums den Anforderungen des Ziellandes genügt. Bei Versendung von Exportware gilt also ab Ankunft der Sache im Zielland dessen Recht zum Eigentumserwerb und Eigentumsvorbehalt, und zwar ohne neuerliche Übertragung auch für solche Verfügungen, die bereits vorher mit Blick auf den Export vorgenommen worden aber unwirksam geblieben sind. Der Verkäufer kann auch nicht durch die vertragliche Vereinbarung seines Heimatrechts das Recht des Ziellandes bezüglich der sachenrechtlichen Beziehungen außer Kraft setzen.

### Nationale Rechtsordnungen

Um die richtige Rechtswahl zu treffen oder die Folgen einer einzelstaatlichen gesetzlichen Rechtszuweisung bewerten zu können, ist es für die Vertragsparteien unabdingbar, das ausländische Zivil- und Handelsrecht in den Grundzügen zu kennen. Dies gilt um so mehr, als in Europa über Jahrhunderte durch getrennte politische und gesellschaftliche Entwicklungen durchaus verschiedene Rechtssysteme entstanden sind. Dabei müssen für Europa im wesentlichen die deutsche, die romanische und die anglo-amerikanische Rechtsfamilie unterschieden werden, die je nach der politischen Bedeutung ihrer Herkunftsländer auch das Recht von Staaten in anderen Kontinenten beeinflusst haben.

In allen zu diesen Rechtsfamilien gehörenden Rechtsordnungen gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit. Die Beteiligten können also grundsätzlich all das vereinbaren, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder nach der Rechtsprechung verboten ist. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den deutschen und romanischen Rechtsordnungen üblicherweise im Zivil- und Handelsgesetzbuch, dagegen im anglo-amerikanischen Recht vor allem in Präzedenz-Urteilen der Gerichte. Darüber hinaus bestehen häufig zahlreiche Spezialregelungen.

Von besonderem Interesse für die Vertragspraxis sind Fragen der Formbedürftigkeit und des Zustande-

kommens von Verträgen sowie der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Aber auch bei der Erfüllung von Verträgen und bei Vertragsverletzungen ergeben sich je nach anwendbarem Recht unterschiedliche Folgen. So unterscheiden manche Rechtsordnungen danach, ob die Leistung überhaupt nicht oder aber mangelhaft erbracht wurde; in anderen Ländern wird diese Unterscheidung dagegen nicht getroffen. Dementsprechend reichen auch die Rechtsfolgen vom schlichten Vertragsrücktritt über Minderungsansprüche bis zu Schadenersatzansprüchen ohne Verschulden. Bei Kaufverträgen liegt das besondere Augenmerk auf der Forderungssicherung durch Eigentumsvorbehalt. Eine derartige Vereinbarung gilt nicht in allen Ländern wie in Deutschland, sie ist insbesondere nicht immer konkursfest. Hier besteht jedoch in den EU-Staaten der Trend, allmählich auch weitergehende Formen des Eigentumsvorbehalts zu akzeptieren.

15. Februar 1997

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)  
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Jens-Uwe Heuer, Beate Seklejtshuk,  
Ildiko Gaal, Yvona Rampáková, Theodor Kokkalas,  
Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao

#### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

#### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.